

HSD NR. 663

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.07.2019
Nummer 663

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Prüfungsformen

- § 19a Präsentation mit Kolloquium
- § 19b Klausuren
- § 19c Besondere Prüfungsleistungen
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 20a Vorlesung (V)
- § 20b Entwurf-Seminar (ES)
- § 20c Seminar (S)
- § 20d Übung (Ü)
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorzeugnis
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur des Fachbereiches Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit zu führen. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Architektur und Innenarchitektur.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.

(3) Durch den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist eine Tätigkeit sowohl im Bereich der Architektur oder Innenarchitektur möglich. Die inhaltliche Schärfung des Profils des Bachelorstudiengangs in Richtung Raumkunst eröffnet den Absolvierenden neben den angestammten Arbeitsbereichen auch zusätzliche zukunftsorientierte Berufsfelder.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf unter Angabe der entsprechenden Fachrichtung Architektur oder Innenarchitektur den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:

- a) die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung; weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 5 HG zum Studium zugelassen, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung im

Sinne des Feststellungsprüfungsordnung Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht;

- b) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung;
- c) der Nachweis eines Berufspraktikums in handwerklichen Tätigkeiten aus dem Bauwesen von insgesamt vier Wochen (20 Arbeitstage Vollzeit) Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss;
- d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis kann erfolgen durch die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife, sofern die Sprache Englisch mindestens ab Klasse 8 durchgehend bis zum Schulabschluss belegt wurde, oder durch ein mindestens die Niveaustufe B2 bescheinigendes Zertifikat, welches bei Studienbeginn nicht älter als 24 Monate sein darf.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sechs Semester.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Thesis werden insgesamt 180 Credits vergeben. Ein Credit entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) In den ersten vier Semestern werden in den beiden Fachrichtungen gemeinsamen Modulen die architektonischen und innenarchitektonischen Grundlagen gelehrt. Ab dem fünften Semester werden in den Modulen die fachspezifischen Inhalte der jeweiligen Fachrichtung „Architektur“ oder „Innenarchitektur“ vermittelt.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Prüfungsplanes in der Anlage erbracht werden.

(2) Präsentationen mit/und Kolloquien sind öffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die übrigen Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.

(4) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG ermöglichen.

(5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 – NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatz 1.
- (3) Anderen Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann auf Antrag nach Maßgabe des Absatz 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.
- (5) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Gründe nach den Absätzen 1 bis 3 sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 9 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienverlaufspläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflichten bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 10 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER; BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 49 Abs. 11 HG an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG aufgenommen haben. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 1.

(5) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen

Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgibt.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prü-

fungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 13 – ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG in den unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

§ 14 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen inklusive dem Bachelor-Thesis-Modul.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Prüfungsplan in der Anlage der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 180 Credits erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem den Fachrichtungen „Architektur“ und „Innenarchitektur“ gemeinsamen Bereich im Umfang von 120 Credits in den Modulen
 - a) BA 1.1 – Entwerfen 1 6 Credits
 - b) BA 1.2 – Entwerfen 2 6 Credits
 - c) BA 1.3 – Entwerfen 3 9 Credits
 - d) BA 1.4 – Entwerfen 4 9 Credits
 - e) BA 2.1 – Entwurfsvertiefung 1 6 Credits
 - f) BA 2.2 – Entwurfsvertiefung 2 9 Credits

- | | | |
|----|------------------------|-----------|
| g) | BA 3.1 – DaGeKom 1 | 6 Credits |
| h) | BA 3.2 – DaGeKom 2 | 6 Credits |
| i) | BA 3.3 – DaGeKom 3 | 6 Credits |
| j) | BA 3.4 – DaGeKom 4 | 6 Credits |
| k) | BA 4.1 – Technologie 1 | 9 Credits |
| l) | BA 4.2 – Technologie 2 | 9 Credits |
| m) | BA 4.3 – Technologie 3 | 6 Credits |
| n) | BA 4.4 – Technologie 4 | 6 Credits |
| o) | BA 4.5 – Technologie 5 | 9 Credits |
| p) | BA 5.1 – Theorie 1 | 6 Credits |
| q) | BA 5.2 – Theorie 2 | 6 Credits |
2. der gewählten Fachrichtung „Architektur“ oder „Innenarchitektur“ im Umfang von 44 Credits in den Modulen
- | | | |
|----|-------------------------------|---------------|
| a) | BA 1.5 – Entwerfen 5 | 9 Credits |
| b) | BA 2.3 – Entwurfsvertiefung 3 | 8 Credits |
| c) | BA 6.1 – Wahlfach 1 | 6 Credits |
| d) | BA 6.2 – Wahlfach 2 | 5 Credits |
| e) | BA 6.3 – Wahlfach 3 | 5 Credits |
| f) | BA 6.4 – Wahlfach 4 | 5 Credits |
| g) | BA 5.3 – Theorie 3 | 6 Credits und |
3. dem Bachelor-Thesis-Modul BA 1.6 Entwerfen 6 im Umfang von 16 Credits.

(5) Im vierten Semester entscheiden sich die Studierenden entweder für die Fachrichtung „Architektur“ oder für die Fachrichtung „Innenarchitektur“; die konkrete Frist für die Festlegung der Fachrichtung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Mit der Wahl der Fachrichtung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ebenso die entsprechende Fachrichtung der Bachelor-Thesis gewählt. Die Wahl der Fachrichtung ist verbindlich.

§ 15 – BACHELOR-THESIS

(1) Das Bachelor-Thesis-Modul „BA 1.6 Entwerfen 6“ besteht aus der Bachelor-Thesis, die sich aus einem Entwurf und einer vertiefenden, in der Regel schriftlichen Arbeit zu einem Teilbereich des Entwurfs zusammensetzt, der Präsentation und Verteidigung der Bachelor-Thesis im Rahmen eines Kolloquiums und einem die Thesis begleitenden Bachelorforum. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelor-Thesis (Thesis-Entwurf mit Vertiefung) und für das Kolloquium.

(2) Die Bachelor-Thesis soll die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist und nach Schwerpunktwahl aus dem Entwurf 6 (BA 1.6 Thesis-Entwurf mit architektonischem bzw. städtebaulichen oder innenarchitektonischem Thema) eine vertiefende schriftliche Ausarbeitung mit entsprechender Thematik im Format DIN A4 zu erstellen. Dieses Thema ist in einem kulturellen, bedeutungsgeschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen.

(3) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die

Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine in englischer Sprache verfasste Bachelor-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Bachelor-Thesis besteht in der Regel aus dem Entwurf, welcher mittels Zeichnungen, Modellen, Animationen oder anderen Ausarbeitungen gemäß dem von der Prüferin oder dem Prüfer formulierten Anforderungskatalog dokumentiert wird und der in der Regel schriftlichen Ausarbeitung des vertiefenden Schwerpunkts. Diese Teilleistungen werden in einer Gesamtdokumentation DIN A4 zusammengefasst.

(5) Das Entwurf-Thema wie auch das Thema der Vertiefung der Bachelor-Thesis werden von hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Architektur/PBSA gestellt, die gemäß § 10 Abs. 1 bestellt sind. Die Bachelor-Thesis wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer betreut, die bzw. der das Entwurf-Thema stellt. Der Prüfungsausschuss kann im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 10 Abs. 1 zur Aufgabenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann.

§ 16 – ZULASSUNG ZUR BACHELOR-THESIS UND BEARBEITUNG DER BACHELOR-THESIS

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer nach Maßgabe der gewählten Fachrichtung alle Prüfungsleistungen aus dem 1. bis 5. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in der Anlage erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module sowie eine Bestätigung des Themas durch die vorgeschlagene Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 15 Abs. 5 beizufügen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis (Entwurf und Vertiefung) verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

(6) Das Entwurf- und Vertiefungs-Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 8 Satz 5.

(7) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt mit dem Entwurf. Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt mindestens sechs Wochen. Die Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgt spätestens bei Abgabe des Entwurfs. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

(8) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelor-Thesis muss auch das Bachelorforum wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELOR-THESIS

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von zwei Exemplaren im Format DIN A4 beim Prüfungsausschuss abzugeben. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und gegebenenfalls Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist eine digitale Version auf einem USB-Speicherstick in allgemein lesbaren Dateiformaten beizufügen; Näheres legt der Prüfungsausschuss bei der Zulassung gemäß § 16 Abs. 4 fest.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Entwurf-Thema gestellt und die Arbeit gemäß § 15 Abs. 5 betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist die Stellerin oder der Steller des Themas der Vertiefung gemäß § 15 Abs. 5. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Thesis wird entsprechend § 22 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Betreuerin und ersten Prüferin bzw. des Betreuers und ersten Prüfers der Bachelor-Thesis wird mit 70 % und die Bewertung der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 30 % gewichtet. Die Bachelor-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Sätze 4 und 7 gilt entsprechend. Die Note der Bachelor-Thesis wird entsprechend § 22 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

(5) Die Bekanntgabe der Bewertung der Bachelor-Thesis erfolgt im Anschluss an das durch §§ 15 Abs. 1, 19a Abs. 3 vorgesehene Kolloquium.

§ 16 – MODULPRÜFUNGEN

(1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen und sind benotet oder unbenotet; Näheres regelt die Anlage. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind bestan-

den, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder gemäß § 22 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sind Bestandteile der Bachelorprüfung. In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(3) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, und die Prüfungsdauer werden vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß der Anlage rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(4) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß Absatz 10 kann nur einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzt werden. In den Modulen BA 6.1 bis BA 6.4 ist aus den angebotenen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen je ein Wahlfach zu belegen.

(7) Für den Besuch von Veranstaltungen des 5. oder 6. Semesters ist Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachrichtung im Sinne des § 15 Abs. 5 gewählt hat; die Veranstaltungen des Moduls 2.3 Entwurfsvertiefung 3 sind hiervon ausgenommen.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(9) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 19 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Prüfungsformen sind „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 19a), „Klausur“ (§ 19b) und „besondere Prüfungsleistungen“ (§ 19c).

(2) Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben ist. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 6.

§ 19A – PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM (PK)

(1) Bei einer Präsentation mit Kolloquium bezieht sich die Präsentation auf die Aufbereitung, Darstellung und Begründung des Semester-Entwurfs. Das dazugehörige Kolloquium bezieht sich als prüfendes Fachgespräch auf die Semesterarbeit selbst sowie auf die Art und Weise ihrer Präsentation.

(2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 22 Abs. 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium für das Modul BA 1.6 Entwerfen 6 erfolgt als Kollegialprüfung vor den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 17 Abs. 3. Für die Bewertung gilt § 22 Abs. 5. Die Note wird entsprechend § 22 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des Entwurfs wird mit 70 % und die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers der Vertiefung mit 30 % gewichtet. Die Präsentation mit Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser bestanden werden, wenn alle Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 19B – KLAUSUR (K)

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Die Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 22 Abs. 5. Das Ergebnis der Klausur wird spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Prüfung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsichtnahme in ihre Klausur zu geben.

§ 19C – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind „Referat mit Präsentation“ (R), „Präsentation“ (P), „mündliche Prüfung“ (MP), „Hausarbeit“ (H) und „gestalterische Übung“ (GÜ). Die Kandidatin oder der Kandidat soll bei besonderen Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung erbracht werden. Bei einer Gruppenprüfung muss der als Leistungsüberprüfung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß § 10 Abs. 1 von der Prüferin oder dem Prüfer in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 22 Abs. 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. 6.

(4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit demselben Thema wiederholt werden.

§ 20 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§ 20a), „Entwurf-Seminar“ (§ 20b), „Seminar“ (§ 20c), und „Übung“ (§ 20d).

(2) Die Lehrveranstaltungen Intra Muros, Extra Muros, Special Topics und Ringvorlesung sind studienbegleitende Leistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls ist und für deren Absolvierung eine regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 10 % der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat. Die Gründe für das Versäumnis sind unerheblich. Für das Bachelorforum gilt Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 20 % des Bachelorforums versäumt sein dürfen.

§ 20A – VORLESUNG (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlenmäßig begrenzten Hörerkreis.

§ 20B – ENTWURF-SEMINAR (ES)

Das Entwurf-Seminar dient der intensiven Diskussion der individuellen Lösungsansätze der Studierenden. Dies geschieht in der Regel in Einzel- bzw. Kleingruppengesprächen mit der oder dem Lehrenden.

§ 20C – SEMINAR (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Diskussion in kleineren Gruppen.

§ 20D – ÜBUNG (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

§ 21 – CREDITS

(1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.

(3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für erfolgreich erbrachte studienbegleitende Leistungen oder für mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in der Anlage aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Abs. 4 aufgelistet.

§ 22 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 5 differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Bachelor-These sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.

(4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 (sehr gut) | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 (gut) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 (befriedigend) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 (ausreichend) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 (nicht ausreichend) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 6 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

(9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

Die besten	10%	erhalten die Note A,
die nächsten	25%	erhalten die Note B,
die nächsten	30%	erhalten die Note C,
die nächsten	25%	erhalten die Note D,
die nächsten	10%	erhalten die Note E.

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 – BACHELORZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die gewählte Fachrichtung „Architektur“ oder „Innenarchitektur“, das Thema und die Noten der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24 – BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Abs. 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 24 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde nach § 24 Abs. 1 einzuziehen.

§ 27 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur im Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf tritt zum 01.09.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule Düsseldorf im Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur erstmalig aufnehmen, und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur immatrikuliert waren, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser neuen Prüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige studienbegleitende Leistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 418) tritt zum 31.03.2023 außer Kraft. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 30.06.2019, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.07.2019.

Düsseldorf, den 12.07.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

ANLAGE: STUDIENVERLAUFS- UND PRÜFUNGSPLAN

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Klausur (K)

Präsentation (P)

Mündliche Prüfung (MP)

Gestalterische Übung (GÜ)

Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit (H)

1. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1	ENTWERFEN						
	BA 1.1 Entwerfen 1			5		6	6
	Grundlagen des Entwerfens I	Pflicht	keine	5	PK	6	
MK 3	DARSTELLUNG-GESTALTUNG-KOMMUNIKATION						
	BA 3.1 DaGeKom 1			4		6	6
	Darstellung I (CAD 2D)	Pflicht	keine	2	P, MP, GÜ	3	
	Freihandzeichnen	Pflicht	keine	2	K, MP, P, GÜ	3	
	BA 3.2 DaGeKom 2			5		6	6
	Gestaltungslehre I	Pflicht	keine	5	P, MP, GÜ	6	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	BA 4.1 Technologie 1			7		9	9
	Grundlagen Konstruktion I	Pflicht	keine	5	PK, MP, K	6	
	Material/Baustoffkunde I	Pflicht	keine	2	PK, MP, K	3	
MK 5	THEORIE						
	BA 5.1 Theorie 1			2		3	3
	Baugeschichte I (Epochen/Stilgeschichte)	Pflicht	keine	2	K, MP	3	
	Gesamt			23		30	30

2. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1	ENTWERFEN						
	BA 1.2 Entwerfen 2			5		6	6
	Grundlagen des Entwerfens II	Pflicht	BA 1.1	5	PK	6	
MK 3	DARSTELLUNG-GESTALTUNG-KOMMUNIKATION						
	BA 3.3 DaGeKom 3			4		6	6
	Darstellung II (CAD 3D)	Pflicht	Darstellung I	2	PK, P, MP, GÜ	3	
	Typologie und Darstellung	Pflicht	Darstellung I	2	PK, P, MP, GÜ	3	
	BA 3.4 DaGeKom 4			5		6	6
	Gestaltungslehre II	Pflicht		5	P, MP, GÜ	6	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	BA 4.2 Technologie 2			7		9	9
	Grundlagen Konstruktion II	Pflicht	BA 4.1	5	PK, MP, K	6	
	Material/Baustoffkunde II	Pflicht	BA 4.1	2	PK, MP, K	3	
MK 5	THEORIE						
	BA 5.1 Theorie 1			2		3	3
	Baugeschichte II (Epochen/Stilgeschichte)	Pflicht	keine	2	K, MP	3	
	Gesamt			23		30	30

3. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1	ENTWERFEN						
	BA 1.3 Entwerfen 3			6		9	9
	Integrierter innenräumlicher Entwurf (Vertiefung: TGA)	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	5	PK	7	
	Vertiefung: TGA	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	1	PK	2	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	BA 2.1 Entwurfsvertiefung 1			4		6	6
	Möbelentwurf	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	2	P	3	
	Ausstellungsarchitektur	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	2	P	3	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	BA 4.3 Technologie 3			4		6	6
	Ausbau-Konstruktion	Pflicht	BA 4.1, BA 4.2	2	MP, H, K	3	
	Tragwerkslehre I	Pflicht	BA 4.1, BA 4.2	2	MP, H, K	3	
	BA 4.4 Technologie 4			4		6	6
	Grundlagen der TGA	Pflicht	keine	2	PK, H	3	
	Lichtplanung I	Pflicht	keine	2	PK, H	3	
MK 5	THEORIE						
	BA 5.2 Theorie 2			2		3	3
	Baugeschichte III (inkl. Designgeschichte)	Pflicht	keine	2	K, MP	3	
	Gesamt			20		30	30

4. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1	ENTWERFEN						
	BA 1.4 Entwerfen 4			6		9	9
	Integrierter Hochbau-Entwurf (Vertiefung: Tragwerk)	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	5	PK	7	
	Vertiefung: Tragwerk	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	1	PK	2	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	BA 2.2 Entwurfsvertiefung 2			6		9	9
	Gebäudelehre	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	2	MP, H, K	3	
	Städtebau	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	2	MP, H, K	3	
	Bauen im Bestand I	Pflicht	BA 1.1, BA 1.2	2	MP, H, K	3	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	BA 4.5 Technologie 5			6		9	9
	Hochbau-Konstruktion	Pflicht	BA 4.3	2	MP, H, K	3	
	Tragwerkslehre II	Pflicht	BA 4.3	2	MP, PK, H, K	3	
	Grundlagen der Bauphysik	Pflicht	BA 4.3	2	MP, PK, H, K	3	
MK 5	THEORIE						
	BA 5.2 Theorie 2			2		3	3
	Baugeschichte IV (inkl. Stadtbaugeschichte)	Pflicht	keine	2	K, MP	3	
	Gesamt			19		30	30

FACHRICHTUNG ARCHITEKTUR

5. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen* (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1 - A	ENTWERFEN						
	BA 1.5 Entwerfen 5 - A			4		9	9
	Entwurf im urbanen Kontext	Pflicht	BA 1.1 - BA 1.4	4	PK	9	
MK 6 - A	WAHLBEREICH						
	BA 6.1 Wahlfach 1 - A	1 WPF aus 4 LV		3		6	6
	Instrumente des Städtebaus	Wahlpflicht	keine	3	P + H	6	
	Freiraum / Landschaftsplanung	Wahlpflicht	keine	3	MP	6	
	Bauen im Bestand II	Wahlpflicht	Bauen im Bestand I	3	P + H	6	
	Wohnbau	Wahlpflicht	keine	3	MP, H, K	6	
	BA 6.2 Wahlfach 2 - A	1 WPF aus 4 LV		2		5	5
	Gestaltungslehre III A	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	P, MP, GÜ	5	
	Gestaltungslehre III B	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	P, MP, GÜ	5	
	Typologien	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	H, K	5	
	Darstellung III (CAD 3D / DTP)	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	PK	5	
	BA 6.3 Wahlfach 3 - A	1 WPF aus 4 LV		2		5	5
	Systembauten und Fassaden	Wahlpflicht	keine	2	PK, H	5	
	Ökologie/Energie	Wahlpflicht	keine	2	PK, H	5	
	Digitales Planen und Bauen	Wahlpflicht	keine	2	PK, H	5	
	Lichtplanung II	Wahlpflicht	Lichtplanung I	2	H	5	
	BA 6.4 Wahlfach 4 - A	1 WPF aus 4 LV		2		5	5
	Baugeschichte IV	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Theorie Raum und Design	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Sondergebiete Theorie	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Gesamt			13		30	30

6. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen* (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1 - A	ENTWERFEN						
	BA 1.6 Entwerfen 6 - A			4		16	16
	Thesis-Entwurf "Architektur" inkl. schriftl. Teil	Pflicht	Prüfungsleistungen 1.-5. Semester		Thesis / PK	12	
	begleitendes Bachelorforum	Pflicht	Bearbeitung des Thesis-Entwurfs	4	PK unbenotet	4	
MK 2 - A	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	BA 2.3 Entwurfsvertiefung 3	innerhalb von 6 Semestern zu belegen		7		8	8
	Special Topics (engl.)	Pflicht	keine	2	-	2	
	Intra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Intra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Extra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Extra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Zyklus Ringvorlesung FB Architektur + FB Design	Pflicht	keine	1	-	2	
MK 5 - A	THEORIE						
	BA 5.3 Theorie 3			4		6	6
	Bau- und Architektenrecht	Pflicht	keine	2	K, H	3	
	Baumanagement	Pflicht	keine	2	K, H	3	
	Gesamt			15		30	30

* Für alle Veranstaltungen des 5. und 6. Semesters (mit Ausnahme des Moduls BA 2.3) gilt gemäß § 18 Abs. 7 als Voraussetzung die Wahl einer Fachrichtung.

FACHRICHTUNG INNENARCHITEKTUR

5. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen* (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1 - IA	ENTWERFEN						
	BA 1.5 Entwerfen 5 - IA			4		9	9
	Entwurf komplexer Räume	Pflicht	BA 1.1 - BA 1.4	4	PK	9	
MK 6 - IA	WAHLBEREICH						
	BA 6.1 Wahlfach 1 - IA	1 WPF aus 3 LV		3		6	6
	Bauen im Bestand II	Wahlpflicht	Bauen im Bestand I	3	P + H	6	
	Raumgestaltung	Wahlpflicht	keine	3	P	6	
	Kommunikation im Raum	Wahlpflicht	keine	3	P	6	
	BA 6.2 Wahlfach 2 - IA	1 WPF aus 3 LV		2		5	
	Gestaltungslehre III	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	P, MP, GÜ	5	
	Darstellung III (CAD 3D / DTP)	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	PK	5	
	Typographie und Graphik	Wahlpflicht	BA 3.1, BA 3.3	2	GÜ	5	
	BA 6.3 Wahlfach 3 - IA	1 WPF aus 3 LV		2		5	5
	Lichtplanung II	Wahlpflicht	Lichtplanung I	2	H	5	
	Möbel- und Produktentwicklung	Wahlpflicht	keine	2	PK, P	5	
	Temporäre Räume	Wahlpflicht	keine	2	P	5	
	BA 6.4 Wahlfach 4 - IA	1 WPF aus 3 LV		2		5	
	Baugeschichte IV	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Theorie Raum und Design	Wahlpflicht	keine	2	H, MP	5	
	Gesamt			13		30	30

6. Semester

Modulkategorie	Module Lehrveranstaltungen	Wahlmöglichkeit	Voraussetzungen* (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	
MK 1 - IA	ENTWERFEN						
	BA 1.6 Entwerfen 6 - IA			4		16	16
	Thesis-Entwurf "Innenarchitektur" inkl. schriftl. Teil	Pflicht	Prüfungsleistungen des 1.-5. Semesters		Thesis / PK	12	
	begleitendes Bachelorforum	Pflicht	Bearbeitung des Thesis-Entwurfs	4	PK unbenotet	4	
MK 2 - IA	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	BA 2.3 Entwurfsvertiefung 3	innerhalb von 6 Semestern zu belegen		7		8	8
	Special Topics (engl.)	Pflicht	keine	2	-	2	
	Intra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Intra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Extra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Extra Muros	Pflicht	keine	1	-	1	
	Zyklus Ringvorlesung FB Architektur + FB Design	Pflicht	keine	1	-	2	
MK 5 - IA	THEORIE						
	BA 5.3 Theorie 3			4		6	6
	Bau- und Architektenrecht	Pflicht	keine	2	K, H	3	
	Baumanagement	Pflicht	keine	2	K, H	3	
	Gesamt			15		30	30

* Für alle Veranstaltungen des 5. und 6. Semesters (mit Ausnahme des Moduls BA 2.3) gilt gemäß § 18 Abs. 7 als Voraussetzung die Wahl einer Fachrichtung.